

sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zu-  
züglich nachstehender Materialkostenzuschläge zu  
berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis ab-  
züglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe,  
jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zu-  
züglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen  
Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung  
und Transportversicherung, zu verstehen.

(3) An Materialkostenzuschlägen einschl. Abgang  
auf das Material dürfen höchstens Zuschläge in  
folgender Höhe berechnet werden:

auf Baumwoll- und Zelljutegarne . . .	9%,
auf Hanf- und Leinengarne . . . . .	10%,
auf Werg- und Grobgarne . . . . .	20%,
auf Langfaser . . . . .	35%.

(4) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen  
keinerlei Zuschläge geschlagen werden

(5) Auf vom Auftragnehmer geliefertes Fertig-  
material — auch im Rahmen einer handwerklichen  
Leistung — richtet sich die Zuschlagsberechnung  
nach der Preisanordnung Nr. 188 vom 1. Dezember  
1948 über Preise für Spinnstoffwaren im Groß-  
und Einzelhandel (PrVOBl. 1949 S. 1) bzw. nach der  
Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über  
Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß-  
und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107).

#### § 6

##### Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-,  
Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge),  
die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen  
mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag  
festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne  
aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls ge-  
sondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor  
Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen ver-  
bundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehr-  
arbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

(3) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des  
jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders  
schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche  
Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den  
gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne auf-  
geschlagen werden.

#### § 7

##### Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den  
Endpreis aufgeschlagen.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig  
mit der Preisverordnung Nr. 84 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1950

##### Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h  
Minister

#### Preisverordnung Nr. 85.

##### Verordnung über die Preisbildung im Mützenmacher-Handwerk.

Vom 25. Juli 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni  
1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBI. S. 510)  
wird für das Mützenmacher-Handwerk bestimmt:

#### § 1

Mützenmacher-Betriebe, die handwerkliche Lei-  
stungen im Bereich der Deutschen Demokratischen  
Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den  
Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

#### § 2

(1) Für die ständig wiederkehrenden gleichartigen  
handwerklichen Leistungen der Mützenmacher-  
Betriebe gelten die in der Anlage dieser Preisver-  
ordnung aufgeführten Preise. Die Preise sind  
Höchstpreise, welche nicht überschritten werden  
dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Re-  
gelleistungen aufgeführt sind, mit Regelleistungen  
aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise be-  
rechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten  
Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der  
nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in der Anlage aufgeführten Regelleistungs-  
preise sind in 2 Güteklassen und außerdem in 3 Orts-  
klassen unterteilt.

(4) Die Einstufung eines Betriebes in eine Güte-  
klasse erfolgt entsprechend den Bestimmungen des  
§ 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über  
die Preisbildung im Handwerk.

(5) Für die Einstufung eines Betriebes in eine Orts-  
klasse ist das Ortsklassenverzeichnis für das Mützen-  
macher-Handwerk gemäß dem gültigen Tarifvertrag  
für die Beschäftigten der Betriebe der Bekleidungs-  
industrie und des Bekleidungshandwerks maß-  
gebend.

(6) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung  
erfahren, treten die in der Anlage dieser Preisver-  
ordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur  
dann außer Kraft, wenn vom Preiskontrollamt des  
Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demo-  
kratischen Republik an Stelle der in der Anlage be-  
zeichneten Preise neue Regelleistungspreise be-  
kanntgegeben werden.

#### § 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter  
die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fal-  
len, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher